

Schloss Dreilützow

Schullandheim, Bildungs- und Begegnungsstätte

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aktualisierte Fassung Juli 2018

Die Einrichtung Schloss Dreilützow wird als Schullandheim, Bildungs- und Begegnungsstätte vom Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. betrieben. Sie ist in erster Linie ein Angebot an junge Menschen und Familien. Kinder- und Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden. Die Benutzungsbedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen die Einhaltung der Hausordnung/des Informationsheftes ein. Alle von uns erhobenen Daten werden entsprechend der EU- Datenschutzverordnung / DSGVO verarbeitet und dienen der Erbringung der vertraglich mit uns vereinbarten Leistungen.

1. Reservierung

1.1 Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Fax, per Post oder per E-Mail reservieren.

1.2 Die Reservierungsanfrage sollte folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und Anschrift der gruppenverantwortlichen Person / der Institution (z.B. Schule, Gemeinde,...), Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechtes und des Alters, Daten der Ankunft und der Abreise, Verpflegungswünsche.

1.3 Die Reservierung wird mit der schriftlichen oder mündlichen Zusage bzw. dem Abschluss einer schriftlichen Belegungsvereinbarung für beide Seiten verbindlich.

1.5 Unangemeldete Gäste können nur übernachten, wenn die Belegungssituation es zulässt.

2. Zahlung

Die Zahlung für den Aufenthalt im Schloss Dreilützow erfolgt in der Regel nach dem Belegungszeitraum. Die zugesandte bzw. mitgegebene Rechnung sollte innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung bezahlt werden.

3. Absagen

Gäste mit einer ausgefüllten und unterschriebenen Belegungsvereinbarung müssen schriftlich absagen. Die Absage muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag zugegangen sein. Dasselbe gilt für Absagen gegenüber gebuchten Gästen von Seiten Schloss Dreilützow.

4. Ausfallzahlung

4.1 Wenn die Absagefristen nicht eingehalten werden oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um mindestens zwanzig Prozent eintritt oder die Gäste gar nicht erscheinen, wird von Seiten der Einrichtung Schloss Dreilützow je Person und Tag eine Entschädigung von fünfzig Prozent aller vereinbarten Leistungen gefordert, es sei denn, der Gast weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

4.2 Auf die Entschädigung wird verzichtet, wenn die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

5. Preise

Grundlage der Preise ist die aktuelle Preisliste, wenn nicht andere Preise schriftlich mit der Leitung des Schullandheimes vereinbart sind.

6. Haftung

6.1 Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden, am Gelände und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).

6.2 Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn die Dinge den Mitarbeitern von Schloss Dreilützow ausdrücklich

zur Verwahrung übergeben wurden. Es sei denn, die Mitarbeiter von Schloss Dreilützow haben vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände von Schloss Dreilützow befinden, wird nicht gehaftet. Fahrzeuge sind generell vor dem Gelände des Schlosses auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

6.4 Die Mitarbeiter des Schullandheimes Schloss Dreilützow bemühen sich die Einrichtung, samt Inventar in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sollte es zu Beschädigungen oder Unfällen kommen, sind diese der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Die Einrichtung haftet im Falle eines Unfalls lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

7. Kündigung / Rücktritt

Schloss Dreilützow ist berechtigt den Nutzungsvertrag (Belegungsvereinbarung) fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen in der Vergangenheit nicht erfüllt hat,
- b) Der Nutzer das Haus zur Durchführung von Veranstaltungen verwendet, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und / oder verarbeitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern oder Teilnehmern der Veranstaltung / Gruppenreise
- c) Eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

Mit Vertragsabschluss erkennen Sie die AGB`s an.